

24.11.82

## **Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung  
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

### Zu Artikel 13

In Nummer 6 werden in § 17 Absatz 1 WGG die Worte "6 vom Hundert" durch die Worte "10 vom Hundert" ersetzt.

### Begründung:

Die gegenwärtige einkommensmindernde Grundpauschale für Wohngeldempfänger, die weder Beiträge zur Sozialversicherung noch Steuern vom Einkommen entrichten, beträgt 12,5 %. Die vorgesehene Absenkung auf 6 %, die vor allem für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gilt, erscheint zu gravierend. Selbst wenn die genannten Personengruppen teilweise nicht unmittelbar betroffen sind, so entstehen doch für die Gemeinden als Sozialhilfeträger bei der Überleitung des Wohngeldes Ausfälle, die nach der Allgemeinen Begründung im Durchschnitt der Jahre 1983 und 1984 jeweils ca. 50 Mio. DM ausmachen. Wegen der ohnehin angespannten Finanzlage der Gemeinden wird das nicht für vertretbar gehalten. Daher sollte die Grundpauschale zunächst nur von 12,5 vom Hundert auf 10 vom Hundert zurückgeführt werden.